

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Durchsuchung bei der BERLINER MORGENPOST im November 2012 war rechtswidrig

Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe hat erneut eine Lanze für die Pressefreiheit gebrochen. Die 3. Kammer des Ersten Senats hat klargestellt, dass Presseorgane nicht durchsucht werden dürfen, wenn es vorrangig um die Aufklärung möglicher Straftaten von Informanten geht (Beschlüsse vom 13. Juli 2015 – 1 BvR 1089/13, 1 BvR 1090/13 und 1 BvR 2480/13). Das gab das BVerfG in der Pressemitteilung Nr. 61/2015 vom 28. Aug. 2015 bekannt.

„Erkämpft“ wurde diese Entscheidung von der **BERLINER MORGENPOST** und ihrem ehemaligen Chefredakteur **Michael Behrendt** bzw. dem Haus **Axel Springer**, dem die Zeitung damals gehörte. Das BVerfG „korrigierte“ damit ein Urteil des **Landgerichts Berlin**. In der Sache ging es um den Vorwurf der Bestechung eines Polizei-Oberkommissars. Gegen den wurde ermittelt, weil er verdächtigt wurde, eine bevorstehende Razzia gegen einen Rocker-Club an die Medien „verraten“ zu haben. Im Rahmen dieser Ermittlungen fiel den Fahndern eine Rechnung des Oberkommissars an die BERLINER MORGENPOST in die Hände (die

Berliner Morgenpost

DAS IST BERLIN

Rechnung enthielt den Vermerk „Wegen der Konspirativität in dieser Sache bitte ich um Barauszahlung“).

Mit der Razzia gegen den Rocker-Club hatten weder die Rechnung noch die BERLINER MORGENPOST noch der Chefredakteur Michael Behrendt zu tun. In dieser Sache ging es um eine intensive Recherche über das Verschwinden eines Jungen aus Berlin, dessen Spur sich in Holland verliert. Für eine Recherche-Reise wurden zwei Personen-Schützer und zusätzlich der oben erwähnte Polizei-Oberkommissar engagiert. Letzterer begleitete das Reporter-Team außerhalb seiner Dienstzeit und stellte anschließend eine Rechnung über 3.149,07 Euro an die Chefredaktion der BERLINER MORGENPOST. Als die von den Fahndern bzw. der Staatsanwaltschaft entdeckt wurde, nahm das „Unheil“ seinen Lauf, obwohl die Reporter die Fakten auf den Tisch legten und sogar ihre Recherche-Ergebnisse der Berliner Polizei übergaben.

Das Landgericht Berlin stellte sich hinter die Berliner Staatsanwaltschaft und hielt die Razzia für verhältnismäßig und vereinbar mit der Presse-Freiheit. Chefredakteur Michael Behrendt, bei dem auch die Privaträume durchsucht wurden, und die BERLINER MORGENPOST reichten dagegen Verfassungsbeschwerden ein.

Erfolg in Karlsruhe

In der Presse-Information werden die wesentlichen Erwägungen der Kammer dargelegt:

„1. Der Schutzbereich der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) ist eröffnet.

Sie umfasst den Schutz vor dem Eindringen des Staates in die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie in die

Vertrauenssphäre zwischen den Medien und ihren Informanten. Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann. Eine Durchsuchung in Presserräumen stellt wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar.

2. Der Eingriff durch die Anordnung der Durchsuchung der Redaktionsräume und die Beschlagnahme der dort gefundenen Gegenstände ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

a) Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet die Pressefreiheit ihre Schranken in den Vor-

Fortsetzung auf Seite 3

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 38 NEUE TITEL GESCHÜTZT 3 - 7	
IMPRESSUM	7

Die 38 neuen Titel dieser Woche

I	H	S
100 Meter Deutschland	Hydro Therapy	Schulz & Böhmermann Scroller
A	HydroTherapy	T
Alles in Butter – das Magazin für Genießer	Hypnose – Seele trifft Verstand	TURBO
Apotheke.online	I	V
B	INSIDE CITY	Väterherzen
Begehren	M	Z
C	MENSCH, MUTTER	ZUKUNFT
Comedy Champion	Mentale Fitness für zu Hause	
Comedy Champions	P	
Comedy Cup	P2H	
D	Pezweiha	
Dangerous Fortune	Platzhirsche	
Dennis Show	Powertoheat	
Der Dennis	PRIME BMX	
Der Dennis Show	PRIME MOUNTAINBIKING	
Die Pfeiler der Macht	PRIME SKATEBOARDING	
Doppelspitz	PRIME SKIING	
E	PRIME SNOWBOARDING	
Einer für alle, alles im Eimer	PRIME SURFING	
Elbekind	PTH	
	PTH-Journal	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

29.09.2015, Woche 40, Nr. 1242

Anzeigenschluss: 25.09.2015, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

15.09.2015, Woche 38, Nr. 1240

Anzeigenschluss: 11.09.2015, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Fortsetzung von Seite 1

schriften der allgemeinen Gesetze. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) sind als allgemeine Gesetze anerkannt, müssen allerdings im Lichte dieser Grundrechtsverbürgung gesehen werden. Es bedarf einer Zuordnung der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Freiheit und des durch die einschränkenden Vorschriften geschützten Rechtsgutes. Eine solche Zuordnung hat der Gesetzgeber vorgenommen, indem er einerseits die allgemeine Zeugnispflicht von Medienangehörigen in § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO und korrespondierend hierzu Beschlagnahmen bei Journalisten und in Redaktionsräumen in § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO eingeschränkt hat, andererseits aber ein Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 5 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 StPO bei strafrechtlicher Verstrickung des Zeugen oder der Sache ausgeschlossen hat. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber jedenfalls im Grundsatz einen tragfähigen Ausgleich zwischen dem Schutz der Institution einer freien Presse auf der einen Seite und dem legitimen Strafverfolgungsinteresse auf der anderen Seite geschaffen, wobei offen bleiben kann, ob er den Schutz der Presse und des Rundfunks weiter hätte ziehen oder stärker hätte beschränken dürfen.

Diese Normen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings keine abschließenden Regelungen. Auch wenn § 97 Abs. 5

Satz 1 StPO nicht anwendbar ist, weil ein Journalist selbst (Mit-)Beschuldigter ist, bleibt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG für die Auslegung und Anwendung der strafprozessualen Normen über Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionen oder bei Journalisten von Bedeutung.

Im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber geregelt, dass Beihilfehandlungen zum Geheimnisverrat nach Maßgabe des § 353b Abs. 3a StGB nicht mehr als rechtswidrig anzusehen sind. Strafbar bleiben demgegenüber die Anstiftung zum Geheimnisverrat sowie Beihilfehandlungen, die der Vollendung der Haupttat vorausgehen oder über das Entgegennehmen und Veröffentlichen der Information hinausgehen. Hierzu soll insbesondere die Zahlung von Honorar für dienstlich erlangte Informationen zu rechnen sein. Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG kann dies jedoch dann nicht gelten, wenn die Durchsuchung und Beschlagnahme nicht auf einen konkreten Verdacht gerade gegenüber den betroffenen Presseangehörigen gestützt ist, sondern dem vorrangigen oder ausschließlichen Zweck dient, Verdachtsgründe gegen den Informanten zu finden. Vielmehr erfordert eine Durchsuchung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat, die den Beschlagnahmeschutz des § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO entfallen lässt. Ein bloß allgemeiner Verdacht, dass dienstliche Informationen an die Presse weitergegeben

wurden, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

b) Im vorliegenden Fall ging es den Strafverfolgungsbehörden, wie auch in dem angefochtenen landgerichtlichen Beschluss deutlich wird, zumindest vorwiegend um die Ermittlung belastender Tatsachen gegen einen Informanten aus Polizeikreisen. Diesem sollen Geldbeträge für Informationen zu bevorstehenden Ermittlungsmaßnahmen gezahlt worden sein. Bezogen auf dessen Kontakt zu den Beschwerdeführern handelt es sich jedoch um bloße Mutmaßungen. Zum einen berichtete nicht der beschwerdeführende Zeitungsverlag über die bevorstehende Razzia, sondern ein mit diesem nicht zusammenhängendes Online-Portal. Weder dem Durchsuchungsbeschluss noch der Beschwerdeentscheidung ist zum anderen zu entnehmen, für welche Informationen Geld gezahlt worden sein soll. Der Tatbestand der Bestechung verlangt jedoch schon einfachrechtlich die Vornahme einer hinreichend konkreten Diensthandlung. In Bezug auf die Beschwerdeführer mangelt es daher an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat, die den Beschlagnahmeschutz entfallen lässt.

Ferner lässt sich aus dem bloßen Umstand, dass der mitbeschuldigte Polizeibeamte ein auf eine fingierte Person angemeldetes „Journalisten-Handy“ nutzte, nicht auf einen Tatverdacht der Bestechung gerade gegen die Be-

schwerdeführer schließen. Auf dem Handy waren die Namen des Beschwerdeführers und eines Journalisten des Online-Portals gespeichert. Dies mag dafür sprechen, dass der Informant dienstliche Geheimnisse an Journalisten weitergegeben hat. Wegen des in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Informantenschutzes rechtfertigt das bloße Interesse der Strafverfolgungsbehörden, dies zu erfahren, jedoch keine Durchsuchung in den Redaktionsräumen von Presseorganen, sofern nicht erkennbar ist, dass auch gegen diese selbst strafrechtlich relevante Vorwürfe zu erheben sind. Was für eine Weitergabe der Informationen über eine Razzia gerade an den Beschwerdeführer sprechen soll, obwohl ein anderes Online-Magazin, für das der andere eingespeicherte Journalist tätig war, über diesbezügliche Ermittlungsmaßnahmen vorab berichtete, bleibt unklar.

Auch aus dem Vermerk auf der Rechnung lässt sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf eine Bestechung schließen. Die Rechnung bezog sich auf die Reise nach Amsterdam, für deren Ermöglichung sich der Beamte dienstunfähig gemeldet hatte. Es erscheint daher nicht fernliegend, dass der Beamte disziplinarrechtliche Konsequenzen wegen der falschen Krankmeldung und mangelnden Nebentätigkeitsgenehmigung befürchtete. Ein Verdacht gegenüber den Beschwerdeführern folgt hieraus jedoch nicht.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ZUKUNFT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften, Bücher und alle Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Milupa Nutricia GmbH,
Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mentale Fitness für zu Hause

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Zusammensetzungen und graphischen Gestaltungsweisen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Pfeiler der Macht Dangerous Fortune Platzhirsche

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Comedy Cup Comedy Champions Comedy Champion

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere und/oder CD, DVD.

**Rechtsanwalt Alexander Isadi,
Schausinslandstraße 2, 79194 Gundelfingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

MENSCH, MUTTER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen, Medienprodukte und Multimedia-Anwendungen aller Art.

**Rechtsanwälte Brehm & v. Moers,
Kaulbachstraße 1, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für eine Zeitschrift

P2H Pezweiha Powertoheat PTH PTH-Journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bernd Genath,
Hermannstraße 42, 40233 Düsseldorf**

Über 63.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hypnose – Seele trifft Verstand

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IntuTrance - intuitive Hypnose UG (haftungsbeschränkt),
Lindenstraße 2, 86420 Diedorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Scroller

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

100 Meter Deutschland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**M.E.Works GmbH,
Schanzenstraße 41a, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Väterherzen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**Field Fisher Waterhouse Deutschland LLP,
Am Sandtorkai 68, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HydroTherapy Hydro Therapy

in allen Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen (insbesondere Groß-/Kleinschreibung), Schriftarten, Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere digitale Medien und Netzwerke, Datenbanken, Software, Offline- und Online-Dienste, soziale Netzwerke, Foren, Websites, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Merchandising, Seminare, Kurse, Messen, Kongress, Events, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Magazine, Kataloge, Prospekte, Printmedien, Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen.

**PAUL HARTMANN AG,
Paul-Hartmann-Straße 22, 89522 Heidenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der Dennis Show Dennis Show Der Dennis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Druckerzeugnissen aller Art, Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie alle Printmedien

**UNVERZAGT VON HAVE Rechtsanwälte,
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

INSIDE CITY

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**CREATIV MEDIENGRUPPE
Fernsehgesellschaft GmbH & Co KG,
Montfortstraße 32, 88069 Tetttnang**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Elbekind

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alsterkind Daniela Hoepfner Natasha Altendorf GbR,
Eppendorfer Landstraße 74, 20249 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Apotheke.online

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen und typografischen Gestaltungen, Abwandlungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Magazine usw.), Hörfunk, Film, Fernsehen, Audio-, Bild- und Datenträger aller Art, Internetseiten & Plattformen, Apps, Social Media-Plattformen, hybride Kurse und Online-Kurse, Online-Akademien, E-Books, E-Zines, Blogs sowie audiovisuelle, elektronische und digitale Medien aller Art, Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen, sowie öffentliche Veranstaltungen, Trainings, Seminare und Vorträge, Merchandising

**Bodo Schaffeld,
Berliner Allee 55, 32756 Detmold**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**PRIME SURFING
PRIME SKIING
PRIME SNOWBOARDING
PRIME MOUNTAINBIKING
PRIME SKATEBOARDING
PRIME BMX**

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Prime Sports GmbH,
Schlesische Straße 27, 10997 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Einer für alle, alles im Eimer
Schulz & Böhmermann
TURBO
Alles in Butter –
das Magazin für Genießer
Doppelspitz**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Begehren

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**



**Henry wird mal
Höhlenforscher**

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit für kranke, behinderte und vernachlässigte Kinder.

Online spenden unter www.spenden-bethel.de

Bethel

311



Das Fachmagazin für Bieter und Auftraggeber.

Vergabe PRAXIS

**Ihr Vergabe-Ratgeber für die erfolgreiche
Ausschreibung.**

www.submission.de/vergabe-praxis



Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2015 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systema-
tischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____